



Herausforderungen der Mittelverwendung im Gemeinnützigkeitsbereich





Selbstlosigkeit

- § 55 Abgabenordnung (AO)
- Keine überwiegende Förderung eigenwirtschaftlicher Zwecke
- grds. Verbot von Zuwendungen an Mitglieder/unverhältnismäßig hohen Vergütungen an Dritte
- Zeitnahe Mittelverwendung





Zeitnahe Mittelverwendung

- Mittelverwendung innerhalb von 2 Jahren
- Anschaffung von Vermögensgegenständen für gemeinnützige (sog. nutzungsgebundenes Vermögen) Zwecke gilt als Mittelverwendung





Zeitnahe Mittelverwendung

- Zu hohes Vermögen (flüssige Mittel, z.B. Bankguthaben) ist schädlich
- Ausnahmen:

Rücklagen





Investitionsrücklage

- Konkrete Vorhaben + Projekte
- im steuerbegünstigten Bereich
- Umsetzung in überschaubarer Zeit

Beispiele:

- Turngerät, Instrumente
- Einrichtungsgegenstände





Wiederbeschaffungsrücklage

- für Ersatzinvestitionen
- in Höhe der Abschreibung des zu ersetzenden Wirtschaftsguts

Beispiele:

- Vereinsfahrzeug
- Vereinsheim





Betriebsmittelrücklage

- Laufende Ausgaben
- bis zu einem Jahresetat

Beispiele:

- Löhne
- Gehälter
- Mieten





Freie Rücklage

- 10 % der Einnahmen aus ideellem Bereich
- 1/3 Überschuss aus Vermögensverwaltung
- 10 % des Überschusses aus Zweckbetrieben
- 10 % des Überschusses aus wiG





Freie Rücklage

- Zuführungshöhe ist begrenzt
- Höhe der Rücklage unbegrenzt
- Empfehlung: jedes Jahr ausschöpfen





Freie Rücklage

- Seit 2013 Vortragsmöglichkeit
- Nachholung des nicht ausgeschöpften Betrages <innerhalb von zwei Jahren> möglich





Rücklage zum Beteiligungserhalt

- Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften





Rücklage im wiG / in der VV

wiG:

- Wirtschaftlich begründet
- Konkreter Anlass (z.B. Umbau des Gaststättenbereichs im Vereinsheim)

VV:

- Konkrete Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahme
- Angemessener Zeitraum





Unschädliche Vermögensansammlungen

- Zuwendungen von Todes wegen
- Zweckgebundene Zuwendungen
- Spendenaufruf zur Vermögensaufstockung
- Sachzuwendungen
(z.B. Grundstück)





Neuregelung in § 58 Nr. 3 AO

- Zuwendung von Mitteln für die Vermögensausstattung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder jPöR ist unschädlich:
 - Überschüsse aus der VV
 - Gewinne aus dem wiG
 - 15% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel





Neuregelung in § 58 Nr. 3 AO

Voraussetzungen:

- Gleicher steuerbegünstigter Zweck
- Zugewandte Mittel dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben verwendet werden (Kettenweitergaben)
- Steuerbegünstigte Mittelverwendungspflicht beim Empfänger





Neuregelung in § 58 Nr. 3 AO

Beispiele:

- Einrichtung von sog. Stiftungsprofessuren
- Kapitalausstattung einer Tochter-gGmbH bei Neugründung





Veräußerung von WG

- Anschaffung der Vermögensgegenstände aus zeitnah zu verwendenden Mitteln
- Aufleben des zeitnahen Mittelverwendungsgebots für Veräußerungserlöse
- Gleiches gilt bei Überführung von WG in den wiG





Veräußerung von WG

Beispiel:

- Sportverein veräußert seinen aus Spenden finanzierten Traktorrasenmäher
- Veräußerungserlös ist bis Ende 2018 für gemeinnützige Zwecke zu verwenden





Bildung und Auflösung der Rücklagen

- Bildung der RL innerhalb von 2 Jahren
- Verwendung der Mittel bei Auflösung der RL innerhalb von 2 Jahren





Mittelverwendungsrechnung

- Nachweispflicht der Rücklagenbildung
- Form nicht gesetzlich geregelt





Mittelverwendungsrechnung

- **1. Vermögensaufstellung zum 31.12.....**
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Bauten Euro
- Einrichtungen, Kraftfahrzeuge und so weiter Euro
- Wertpapiere (Aktien) Euro
- Kassenstand Euro
- Guthaben bei Kreditinstituten (Festgelder, Sparbücher) Euro
- **2. Rücklagen zum 31.12.....**
- Investitionsrücklagen Euro
- Wiederbeschaffungsrücklagen Euro
- Betriebsmittelrücklagen Euro
- Freie Rücklagen Euro
- Vermögenszuführungen (z.B. aus Erbschaften) Euro





Fristsetzung

- Unzulässige Mittelansammlung
- Fristsetzung durch das Finanzamt
- i.d.R. ein bis maximal fünf Jahre





Folgen unzulässiger Vermögensansammlungen

- Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Rat:

- Vermögen (flüssige Mittel)
reduzieren, z.B. durch
Anschaffungen
- Gespräch mit Finanzamt suchen

